

Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet entstanden wären.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf im Postverkehr beförderte Waren. Für diese Waren können wegen der besonderen Gestaltung der Gebühren im internationalen Postverkehr besondere Vorschriften festgelegt werden.

- b) Werden Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungsort berechnet, der dem Preis am Ort des Verbringens entspricht, so sind die Kosten, die sich auf die Beförderung innerhalb des Zollgebietes beziehen, von diesem Preis nicht abzuziehen. Ein solcher Abzug kann jedoch vorgenommen werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Preis frei Grenze niedriger wäre als der einheitliche Preis frei Bestimmungsort
- c) Werden Waren unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Käufers befördert, so sind die Beförderungskosten, die bis zum Ort des Verbringens bei gleicher Beförderungsart nach dem üblichen Tarif berechnet worden wären, in den Zoll wert einzubeziehen.

§ 17

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 18

Diese Verordnung läßt die Vorschriften unberührt, welche die Ermittlung des Zollwerts von Waren betreffen, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Mairière
Ministerpräsident
Dr. R o m b e r g
Minister der Finanzen

Verordnung über die Zollschuld — Zollschuldverordnung — vom 4. Juli 1990

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dieser Verordnung werden die Regeln festgelegt für
- a) die Entstehung der Zollschuld,
b) den für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld maßgebenden Zeitpunkt,
c) das Erlöschen der Zollschuld.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als
- a) Zollschuld: die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) für eingangs- oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten;
b) Person:
— eine natürliche Person,
— eine juristische Person,
— ein» Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann,

wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;

- c) Eingangsabgaben: Zölle und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben gleicher Wirkung;
d) Ausfuhrabgaben: Zölle und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben.

Entstehung der Zollschuld

§ 2

(1) Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

- a) wenn eingangsabgabepflichtige Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt werden;
b) wenn eingangsabgabepflichtige Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht werden.
Werden eingangsabgabepflichtige Waren, die sich in einer im Zollgebiet gelegenen Freizone befinden, vorschriftswidrig in einen anderen Teil dieses Zollgebiets verbracht, gilt dieses Verbringen als vorschriftswidriges Verbringen in das Zollgebiet. Im Sinne des vorliegenden Buchstabens gilt als vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Vorschriften über die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet verbracht werden sowie die vorübergehende Verwahrung dieser Waren;
c) wenn eingangsabgabepflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zollverfahrens, das eine zollamtliche Überwachung einschließt, entzogen werden;
d) wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei eingangsabgabepflichtigen Waren aus deren vorübergehender Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren übergeführt worden sind, ergeben, oder wenn eine der Bedingungen für die Überführung von Waren in das betreffende Verfahren nicht erfüllt wird, es sei denn, daß sich diese Pflichtverletzungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der betreffenden vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben;
e) wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei Waren ergeben, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, oder wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Befreiung nicht erfüllt wird, es sei denn, daß sich diese Pflichtverletzungen nachweislich nicht wirklich darauf ausgewirkt haben, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen besonderen Zweckbestimmung zugeführt werden;
f) wenn eingangsabgabepflichtige Abfälle und Reste von mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden zerstörten Waren endgültig im Zollgebiet verbleiben und sofern infolge ihrer Zerstörung für die betreffenden Waren die Zollschuld, die gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes hätte entstehen sollen, gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b nicht entsteht.

In vorübergehender Verwahrung gemäß Buchstaben b, c und d dieses Absatzes befinden sich die Waren vom Zeitpunkt ihrer Gestellung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in den freien Verkehr oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind. Die in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren dürfen nur an den von der Zollstelle zugelassenen Orten und unter den von der Zollstelle festgelegten Voraussetzungen aufbewahrt und nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.

(2) Die Einfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie Waren betrifft, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen.

Es entsteht jedoch keine Zollschuld, wenn Betäubungsmittel vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht werden, jedoch nicht in den Wirtschaftskreislauf eingehen, der im Hinblick auf deren Verwendung zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken einer strengen Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegt.